



**RICHARD WAGNER-VERBAND
ORTSVERBAND HANNOVER E.V.**

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Richard Wagner-Verband, Ortsverband Hannover e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Der Ortsverband Hannover ist Mitglied des Dachverbandes Richard Wagner e.V. Bayreuth.

§ 2 Zwecke

Zweck des Verbandes ist es,

- a) das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken bzw. zu vertiefen,
- b) die auf Anregung Richard Wagners gegründete Richard Wagner-Stipendienstiftung zu unterstützen,
- c) sich für die Bayreuther Festspiele einzusetzen,
- d) den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
- e) das kulturelle Leben in Hannover mitzugestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Firmen, Vereine oder Körperschaften.

SEITE 2

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Zum Ehrenmitglied können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden
 - a) Mitglieder, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben,
 - b) hervorragende Persönlichkeiten des kulturellen oder öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit dem Verband dokumentiert haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße geschadet hat
 - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere die fälligen Beiträge nicht entrichtet.
4. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

§ 6 Beitrag

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag. Seine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jeweils zum 31. März fällig.
2. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verband zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand einberuft. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt wird.
3. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, notfalls ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

1. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahres - und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Beitrages,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.



2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wurde.
5. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel, zur Auflösung des Verbandes drei Viertel der Stimmen erforderlich.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens 7 Tage vorher einzureichen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode des Vorstandes gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt auch die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über alle Sitzungen und Veranstaltungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr müssen der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse und die Zahl der erschienenen Mitglieder ersichtlich sein. Die Niederschriften müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Richard Wagner-Stipendienstiftung in Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2007 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

